

Geschäftsstelle

Webi-Zentrum

Romanshornstrasse 28 · 8580 Amriswil

Telefon 071 414 04 50

Telefax 071 414 50 49

E-Mail geschaeftsstelle@vtgs.ch

Internet www.vtgs.ch



Departement für Erziehung und Kultur DEK

Frau Monika Knill

Departementschefin

Regierungsgebäude, 2. Stock

8510 Frauenfeld

Amriswil, 24. Mai 2011/wü

Stellungnahme Vernehmlassung Rechtsstellungsverordnung der Lehrpersonen an Volksschulen 411.114

Sehr geehrte Frau Knill, liebe Monika

Gerne senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung der Rechtsstellungsverordnung der Lehrpersonen an Volksschulen 411.114. Sie finden unsere Änderungsvorschläge im mitgesandten Word-Dokument hellblau hinterlegt.

Unsere Bemerkungen und Begründungen zu den einzelnen Paragraphen.

- §§ 3 + 8 Gemäss §§ 3,3 und 8,2 kann eine Lehrperson mit stufenfremdem Diplom nur noch zwei Jahre lang angestellt werden. Sollte dies wirklich beabsichtigt sein, kann der § 3,3 mit der entsprechenden Änderung unter § 3,1 gestrichen werden. Dies vor allem, da gerade auf der Sekundarstufe stufengerechte Lehrpersonen fehlen.
- § 11 Einfachere Handhabung für kurze Stellvertretungen. Eine geringere Besoldung während der ersten vier Wochen ist verkraftbar und entspricht in etwa den vorgeschlagenen 85 %. Die Reduzierung ist gerechtfertigt, weil in den ersten Wochen noch keine Zusatzarbeit anfällt und somit der Aufwand geringer ist. Ein durchschnittlicher, stufenbezogener, höherer als aktuell gültiger Ansatz soll in einer Verordnung geregelt werden.
- § 34 Es gibt auch Behördengeleitete Schulen. Früher wurde das Präsidium auch nicht speziell genannt.
- § 36 Bei Arbeitsunterbrüchen ist das Berechnen aus den geleisteten Kalenderjahren sehr aufwändig und komplex. Die Archivpflicht für Lohnausweise beträgt 10 Jahre.
- § 42 **Der VTGS kann nicht hinter diesem Vorschlag stehen.**
Die Vorschläge zur Einstufung sind nicht konsequent. Es sollte eine Arbeitsgruppe gebildet werden, in der auch die **Arbeitgeber** vertreten sind und ihre Sichtweise einbringen können. Ein Blick über die Kantons Grenzen wäre sicher auch angebracht.

- § 43,2 Gute, wünschenswerte Ergänzung
- § 43,4 Wie ist der Vollzug? Diese Berechnung wird sehr aufwändig.
- § 45 Das Hinauszögern der Auszahlung kann bei Todesfall oder Unfall zu Problemen bezüglich verminderter Rentenleistungen usw. führen. Für Schulgemeinden können sich grosse Beträge an nicht ausbezahlten Lohnguthaben summieren.
- § 46c Das Gespräch muss beim Departement verlangt werden, da der Ausschuss auch von diesem einberufen wird.
- § 53 Die Einhaltung dieser Änderung ist in der Praxis schwer umsetzbar, deshalb streichen.

Ergänzung

In §§ 35, 36 und 50 werden Bedingungen für das Bildungssemester festgehalten. Es muss geklärt werden, zu welchem Beschäftigungsgrad die anschliessenden 3 Jahre im Thurgauer Schuldienst erfolgen müssen und wann eine Rückzahlung zu erfolgen hat. **Unser Vorschlag ist, dass der Beschäftigungsgrad der Lohnzahlung während des Bildungssemesters entsprechen soll.**

Anhang 24

Die Lohnband-Einreihungen sind für den VTGS nicht in allen Punkte nachvollziehbar; bedürfen weiterer Gespräche.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Vorschläge in die neue Verordnung übernehmen werden. Insbesondere zu § 42 und Anhang 24 bitten wir Sie, das Gespräch mit uns noch einmal aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

Verband Thurgauer Schulgemeinden VTGS



René Seiler
Leiter Fachbereich Personal



Renate Wüthrich
Geschäftsführerin